

---

90. 1. Welche rechtliche Wirkung hat einer wegen schwerer Beleidigungen erhobenen Ehescheidungsklage gegenüber der Einwand des Beklagten, daß auch der Klagende Teil sich schwerer Vergehungen schuldig gemacht habe?

Art. 231 Code civil.<sup>1</sup>

2. Zur Auslegung des Art. 209 Code civil.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Gegen Kompensation vgl. Demolombe IV. insbesondere Nr. 415; Marcadé I. S. 584/585 zu Art. 307; Dalloz, Rép. V<sup>e</sup> séparation No. 194; Großmann III. S. 73. Wegen Berücksichtigung von Vergehungen des anderen Teiles bei Beurteilung, ob grobe Beleidigungen vorliegen, vgl. insbesondere Merlin (divorce) sect. IV §. 12 S. 714 u. das Urteil des Pariser Kassationshofes vom 18. Januar 1881 (Sir. 81. 1. 209).

<sup>2</sup> Dalloz a. a. O. Nr. 235 (Bd. 39 S. 958); Poncelet, Exposé de motifs I. S. 140; Großmann a. a. O. S. 158 mit S. 241. D. G.

II. Civilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1881 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.)  
Rep. II. 362/81.

- I. Landgericht Mainz.  
II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die jetzige Klägerin hatte bereits im Jahre 1866 eine Ehescheidungs-  
klage erhoben, welche auf grobe Injurien und Mißhandlungen seitens  
des Beklagten gestützt war. Durch obergerichtliches Urteil vom 3./10.  
Juli 1869 ist diese Klage auf Grund des Art. 269 Code civ. als un-  
zulässig abgewiesen worden. — Sie erhob im Jahre 1880 eine neue  
Scheidungsklage, in welcher jene älteren und noch angebliche spätere  
Beleidigungen geltend gemacht wurden. Der Beklagte führte Beweis,  
erbot weitere Beweise über den ehbrecherischen Wandel der Klägerin  
und wendete außerdem ein, daß durch die frühere Klagabweisung die  
älteren Vorgänge jede rechtliche Bedeutung verloren hätten.

Beide Instanzen haben nach dem Klagantrage verurteilt; das Reichs-  
gericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren  
Verhandlung zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erkennt an, daß der Beklagte große Ver-  
fehlungen seiner Frau in betreff der ehelichen Treue nachgewiesen habe,  
es erklärt aber, weil es im Ehescheidungsverfahren kein Retorsions- und  
kein Kompensationsrecht gebe und der Beklagte nicht auch seinerseits  
die Scheidung begehrt habe, diese Thatfachen und das weitere Beweis-  
erbieten in diesem Verfahren für irrelevant. Es ist ihm nun zwar  
darin beizupflichten, daß gegen eine Ehescheidungsklage die Einrede der  
Kompensation unstatthaft sei, allein daraus folgt keineswegs, daß die  
zur Begründung einer solchen Einrede vorgetragenen Thatfachen über-  
haupt keine Beachtung finden können. Das Vorhandensein einer groben  
Beleidigung im Sinne von Art. 231 Code civ. ist nämlich wie Doktrin  
und Praxis mit Recht annehmen, nicht einzig nach den dem Beklagten  
vorgeworfenen Worten und Handlungen zu beurteilen; vielmehr sind  
dabei nicht nur Stand und Bildungsgrad der Eheleute, sondern auch  
alle übrigen Umstände, insbesondere auch in Betracht zu ziehen, ob  
und inwieweit das Verhalten des klagenden Theiles zu Mißstimmung

und Ärger des anderen Theiles und zu den diesem vorgeworfenen Äußerungen und Handlungen Anlaß gegeben habe. Worte und Handlungen, welche an sich als grobe Beleidigungen zu gelten hätten, können diesen Charakter verlieren, wenn die Persönlichkeit, Lebensstellung, der Bildungsgrad, das gesammte eheliche Leben und das Verhalten des angeblich beleidigten Theiles als Maßstab der Beurteilung angelegt werden.

Indem das Berufungsgericht sich diesen Erwägungen entzog, beruht die Entscheidung auf einer rechtsirrthümlichen Auslegung des Art. 231 Code civ. und mußte deshalb aufgehoben werden. Dagegen erscheint der andere Vorwurf des Revisionsklägers, daß die Grundsätze der Rechtskraft (Art. 269 Code civ. und §. 576 C.P.D.) verletzt seien, nicht als begründet. Die letztere Vorschrift kann hier schon um desswillen nicht zur Anwendung kommen, weil das Urteil, durch welches früher der Klägerin die Fortsetzung des Processes entzogen wurde, lange vor dem Inkrafttreten der Reichscivilprozeßordnung ergangen und daher nicht nach dieser, sondern nach dem damals geltenden Rechte dessen Bedeutung und Wirkung zu beurteilen ist.<sup>1</sup> Die auf Grund des Art. 269 Code civ. erfolgte Zurückweisung der Klage kann aber keinesfalls weitergehen als die Bestimmung des Art. 273, wonach der wegen Versöhnung abgewiesene Kläger zur Unterstützung einer wegen neuer Scheidungsgründe erhobenen Klage auch wieder von den früheren Gründen Gebrauch machen darf.

Die Klägerin hat nun aber ihre Klage auch auf solche Thatfachen gestützt, welche sich nach dem Jahre 1869 zugetragen haben sollen; wengleich das angefochtene Urteil in dieser Hinsicht eine genaue Sondernung in den Gründen vermissen läßt, so ergibt sich dies doch aus dem Thatbestande zum erstinstanzlichen Urteile, auf welchen darin Bezug genommen ist.“